

# Gesetzsammlung

jür  
das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.  
N<sup>o</sup> 4.  
(Ausgegeben am 10. März 1886.)

**15. Regierungs-Verordnung** vom 10. Februar 1886,  
die nähere Bestimmung der mit der Dienstaufsicht des Staatsanwalts am  
Landgerichte verbundenen Befugnisse betreffend.

Mit Sorouissimi Höchster Genehmigung wird das folgende verordnet:

1.

Mit dem Aufsichtrecht, welches der Staatsanwalt am Landgerichte bezüglich des auf seinem Bureau angestellten Subalternpersonals hinsichtlich ihres dienstlichen Verhaltens ausübt, sind diejenigen Befugnisse vereinigt, die dem Amtorichter gegenüber den seiner Aufsicht unterstellten Subalternbeamten in Gemäßheit des §. 10 der Regierungs-Verordnung vom 4. September 1879 zustehen.

In Fällen, in denen der Staatsanwalt eine höhere Geldstrafe, als die im §. 10 al. 2 vorgesehene, für angemessen erachtet, hat er wegen Anwendung derselben an kaiserliche Landesregierung Bericht zu erstatten.

2.

Gegen einen ihm zur Ausbildung und Beschäftigung im Vorbereitungsdiensl überwiesenen Referendar soll, wenn ein solcher sich einer nach den §§. 3, 5 und 8 der Regierungs-Verordnung vom 4. September 1879 zu beurtheilenden Zuwiderhandlung gegen seine Obliegenheiten schuldig macht, der Staatsanwalt nur das Mittel ermahnender Vorkhaltung, des mündlichen Tadelns, der schriftlichen Rüge, sowie Geldstrafen im Maße bis 20 Mark in Anwendung bringen, in Fällen, in denen eine weitergehende Ordnungstrafe angezeigt erscheint, wegen Verfügunq derselben an kaiserliche Landesregierung berichten.

3.

Gegenüber einem bei der Staatsanwaltschaft beschäftigten Assessor steht dem Staatsanwalte das Aufsichtrecht mit denselben Befugnissen zu, welche der Landgerichtspräsident in Gemäßheit des §. 4 der Regierungs-Verordnung vom 4. September 1879 gegenüber den mit dem Richteramt belegten Assessoren hat.

4.

Der Staatsanwalt beim Landgerichte hat ferner die bei den Amtsgerichten des Landes angestellten Amtsanwälte beziehungsweise Amtsanwaltsvertreter in Ansehung ihres